

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Juni 2018

Jahrgang 2018, Nr. 17

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		171	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 14.05.2018 der Stadt Porta Westfalica	145
164 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der offenen Ganztagsbetreuung an den kreiseigenen Förderschulen	140	172	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Porta Westfalica	149
165 Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023	143	173	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“ der Stadt Porta Westfalica	151
166 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	144	174	Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme; hier: Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica gem. § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG	152
167 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	144			
168 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	144			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
169 Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Bad Oeynhausen	144	-		
170 Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme; hier: Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG	144			

164

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der offenen Ganztagsbetreuung an den kreiseigenen Förderschulen

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der Sitzung vom 18. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den kreiseigenen Förderschulen, in denen eine OGS Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2

Offene Ganztagschule

- (1) An den Förderschulen Eickhorst und Mindenerwald des Kreises Minden-Lübbecke besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer Offenen Ganztagschule (OGS) betreut zu werden (nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“).
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen, an den unterrichtsfreien Tagen (dieses sind maximal 4 bewegliche Ferientage und 2 Fortbildungstage pro Schuljahr) und in den Schulferien (jeweils die erste Woche in den Oster- und Herbstferien und die ersten 3 Wochen in den Sommerferien) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Diese außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Eltern bzw. die den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen melden ihr Kind vor Schuljahresbeginn schriftlich an. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli).
- (4) Zwischen dem jeweiligen Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS und den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Schulwechsel) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Die schriftliche Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Schule.
- (6) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 Absatz 1 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Krankheit des Kindes (mindestens 4 Wochen). Auf Verlangen ist durch die Eltern bzw. den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.Die Abmeldung hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Mit der Abmeldung erlischt gleichzeitig der mit dem jeweiligen Träger geschlossene Betreuungsvertrag.
- (7) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom Kreis Minden-Lübbecke als Schulträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers eine weitere Betreuung nicht zulässt
 - die Schülerin bzw. der Schüler der Teilnahmepflicht nicht regelmäßig nachkommt
 - die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht 3 Monate in Folge nicht nachkommen
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.Ein Ausschluss erfolgt mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats. Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig der mit dem jeweiligen Träger geschlossene Betreuungsvertrag. In schwerwiegenden Fällen kann eine fristlose Kündigung erfolgen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der OGS an den Förderschulen des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beiträge werden vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer Einkommensprüfung durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt sie bzw. er im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Eine Freistellung von der regelmäßigen Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS lässt die Beitragspflicht und – höhe unberührt.
- (5) Die Elternbeiträge enthalten nicht die Kosten für das Mittagessen. Das kostendeckende Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweiligen Träger der OGS mit den Eltern direkt abgerechnet.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Beitragspflichtig sind auch ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen das Kind an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS angemeldet ist.

§ 6

Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen schriftlichen Verwaltungsakt.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages beträgt:

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
über 25.000,00 €	60,00 €	720,00 €
über 50.000,00 €	80,00 €	960,00 €
über 75.000,00 €	100,00 €	1.200,00 €

§ 7

Beitragsbefreiung

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Elternbeitrag für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen. Die Beitragsbefreiung erfolgt für die Dauer des Bezuges der entsprechenden Leistung. Als Nachweis sind die gültigen Bescheide über die jeweilige Leistung vorzulegen. Eine Beitragsbefreiung erfolgt bei verspäteter Vorlage nicht länger als 3 Monate rückwirkend.

§ 8

Beitragsermäßigung

Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der OGS an einer anderen Schule des Kreises Minden-Lübbecke, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 100 Prozent des Elternbeitrages auf schriftlichen Antrag beim Kreis Minden-Lübbecke gewährt.

§ 9

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Summe der positiven Einkünfte ist durch den Steuerbescheid dem Kreis Minden-Lübbecke nachzuweisen.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den der Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 BEEG benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 10

Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (2) Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (3) Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre ggf. neu festgesetzt.

§ 11

Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten

Die Zahlungspflichtigen nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind verpflichtet, ihr maßgebliches Einkommen bzw. das Vorliegen von Befreiungstatbeständen nachzuweisen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage der geforderten Nachweise ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Weiterhin sind sie verpflichtet, alle Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Kreis Minden-Lübbecke unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages

- (1) Unabhängig von den in § 11 genannten Einkommensnachweis- und Mitteilungspflichten ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, jährlich zu überprüfen.
- (2) Ergibt sich durch die Überprüfung des Einkommens des Kalenderjahres eine andere Beitragshöhe, ist diese für das geprüfte Kalenderjahr rückwirkend neu festzusetzen.

§ 13
Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines Monats fällig. Grundsätzlich sollen diese durch SEPA-Lastschriftmandat entrichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag beim Kreis Minden-Lübbecke können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 14
Vollstreckung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15
Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der offenen Ganztagsbetreuung an der Schule Mindenerwald vom 08.11.2005 außer Kraft.
- (2) Wenn in dieser Satzung auf andere Gesetze, Rechtsverordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, so ist die jeweils geltende Fassung gemeint.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 18. Juni 2018

Der Landrat

165

Bekanntmachung
Vorbereitung der Wahl
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgestellt, und zwar für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Bielefeld und das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Minden.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs.3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

9. bis 13. Juli 2018
bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes
in 32423 Minden, Portastraße 13 (Kreishaus),
Gebäude B, 4. Etage, Zimmer 463,

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird hingewiesen.

Minden, 21. Juni 2018

Der Landrat

166

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

167

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

168

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 18	Redaktionsschluss	28.06.2018	Ausgabe	05.07.2018
Nr. 19	Redaktionsschluss	24.07.2018	Ausgabe	31.07.2018
Nr. 20	Redaktionsschluss	02.08.2018	Ausgabe	09.08.2018
Nr. 21	Redaktionsschluss	16.08.2018	Ausgabe	23.08.2018

169

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Bad Oeynhausen

Die Zustellung eines Bescheides der Stadt Bad Oeynhausen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

170

Bekanntmachung
**gemäß § 9 Abs. 2 UVPg a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren
zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme**

Auf Antrag der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde den Plan zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

Die geplante Abbaufäche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 57-63. Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 35, 37, 38 und 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planfeststellung ist befristet und mit Auflagen zum Umwelt- und Nachbarnschutz verbunden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom

29. Juni 2018 bis einschließlich 12. Juli 2018

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

bei der Stadt **Vlotho**, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 37 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.badoeynhaus.de/rathaus-politik-verwaltung/ausschreibungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen
www.vlotho.de > Vlotho für seine Bürgerinnen und Bürger > Stadtverwaltung > Amtliche Bekanntmachungen
www.portawestfalica.de/bauleitplanung>Planfeststellungen

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Bad Oeynhausen, Vlotho und Porta Westfalica. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – der Inhalt der in den Auslegungslokalen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 54 (54.12)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
poststelle@brdt.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens zugestellt worden. Gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Betroffenen wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen, den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel B. unter Nr. D folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden
Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Bad Oeynhausen, 14.06.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

171

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015 und Anerkennung des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 14.05.2018

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 14. Mai 2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015 festgestellt sowie den Lagebericht anerkannt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015
Aktiva

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	230.887,16	220.827,03
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	4.174.835,40	4.371.848,09
1.2.1.2 Ackerland	285.534,58	285.534,58
1.2.1.3 Wald, Forsten	446.030,40	467.638,50
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	623.934,62	587.491,45
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.987.457,75	2.086.407,75
1.2.2.2 Schulen	28.498.647,75	29.406.489,55
1.2.2.3 Wohnbauten	2.731.960,36	2.802.156,36
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.204.964,97	14.416.234,54
1.2.3 Bauten auf fremden Grund und Boden	15.344.842,00	15.809.966,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	187,00	218,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.753.747,32	2.006.592,94
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.117.194,53	1.265.755,37
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	494.162,01	1.050.148,87
	72.663.498,69	74.556.482,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.924.828,93	10.924.828,93
1.3.2 Beteiligungen	690.057,97	766.713,17
1.3.3 Sondervermögen	49.014.926,11	52.187.042,65
1.3.4 Sonstige Ausleihungen	241.061,69	424.936,57
	60.870.874,70	64.303.521,32
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.807.000,77	2.859.387,95
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	721.269,54	360.977,88
2.2.1.2 Steuern	1.800.306,32	1.776.969,53
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	920.913,74	439.652,79
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.054.149,02	1.107.409,83
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	71.523,82	364.648,64
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	85.245,39	10.892,09
2.2.2.3 gegenüber verbundene Unternehmen	1.763.318,33	1.594.994,79
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	163.833,59	99.928,78
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	190.759,12	417.743,10
	9.771.318,87	6.173.217,43
2.3 Liquide Mittel	882.276,52	2.910.030,34
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.153.784,38	4.236.626,95
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	23.765.628,57	22.579.206,03
	174.145.269,66	177.839.299,05

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015

	Passiva	
	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-3.399.943,53	-1.840.142,50
davon nicht gedeckt	3.399.943,53	1.840.142,50
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	2.213.520,99	-2.775.700,50
davon nicht gedeckt	-2.213.520,99	2.775.700,50
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	37.919.155,58	37.384.604,98
2.2 für den Gebührenhaushalt	212.615,96	0,00
2.3 Sonstige Sonderposten	401.211,64	393.163,06
	38.532.983,18	37.777.768,04
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	39.756.771,00	38.288.583,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	5.227.399,27	5.327.582,81
	44.984.170,27	43.616.165,81
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.2 vom Kreditinstituten	14.197.845,23	15.552.049,48
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	67.000.000,00	70.104.371,67
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	425.990,02	1.196.384,86
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	936.035,10	1.265.433,18
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.052.149,50	1.761.348,59
4.6 Erhaltene Anzahlungen	2.472.660,74	2.839.879,54
	87.084.680,59	92.719.467,32
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.543.435,62	3.725.897,88
	174.145.269,66	177.839.299,05

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	EUR
Ordentliche Erträge	75.290.167,76	
Ordentliche Aufwendungen	71.658.112,85	
Ordentliches Ergebnis	3.632.054,91	
Finanzergebnis	-1.418.533,92	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.213.520,99	
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	
Jahresergebnis	2.213.520,99	

Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.493.032,56	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.460.992,85	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.032.039,71	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.427.952,42	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.883.341,62	
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.544.610,80	
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss	2.576.650,51	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.456.795,86	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	119.854,65	
Anfangsbestand an Finanzmitteln	805.658,67	
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-43.236,80	
Liquide Mittel	882.276,52	

Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica hat den Jahresabschluss zum 31.12.2015, den Anhang und den Lagebericht geprüft und mit Datum vom 25. April 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 8. „Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Porta Westfalica“ ausgeführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aufgrund Überschuldung gefährdet sind.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 08. Mai 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Porta Westfalica übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 174.145.269,66 € festzustellen. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses von 2.213.520,99 € beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 23.765.628,57 €. Zugleich hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 14.05.2018 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 04.06. 2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

172

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.551.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.909.480 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.841.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.139.460 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.193.670 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.388.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.305.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	1.000.000 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.188.000 EUR
--	---------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2018 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend):	Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
ku-Vermerk (künftig umzuwandeln):	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
 - Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä. und Aufwendungen für sonstige Schadensfälle;
 - Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.
- Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 11.06.2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus I, Raum 1.27 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.06.2018

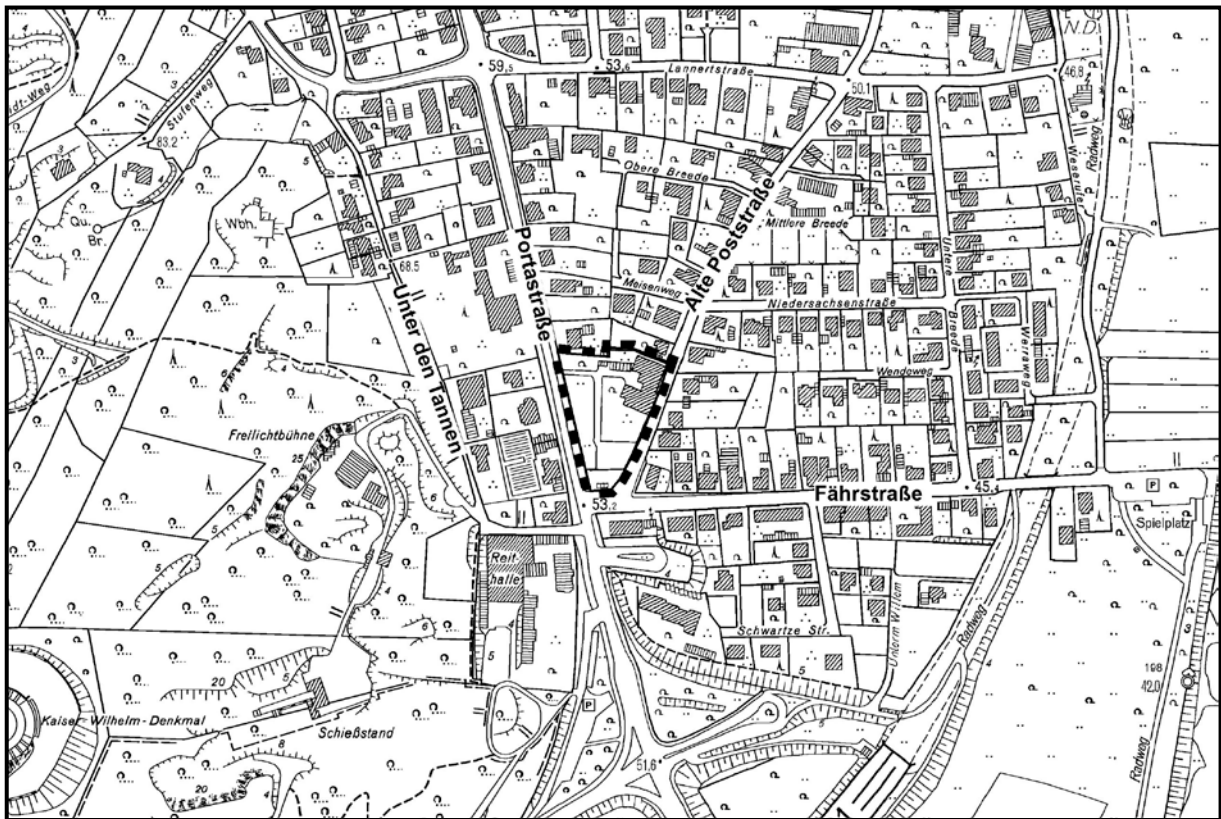
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

173

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 beschlossen, **die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 3.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit vom 10.07. bis 13.08.2018 während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Darüber hinaus sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Porta Westfalica, den 20.06.2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

174

Bekanntmachung

gemäß § 9 Abs. 2 UVPg a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme

Auf Antrag der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde den Plan zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

Die geplante Abbaufäche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 57-63. Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 35, 37, 38 und 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planfeststellung ist befristet und mit Auflagen zum Umwelt- und Nachbarschutz verbunden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom

29. Juni 2018 bis einschließlich 12. Juli 2018

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Vlotho**, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 37 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.badoeynhausen.de/rathaus-politik-verwaltung/ausschreibungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen
www.vlotho.de > Vlotho für seine Bürgerinnen und Bürger > Stadtverwaltung > Amtliche Bekanntmachungen
www.portawestfalica.de/bauleitplanung>Planfeststellungen

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Bad Oeynhausen, Vlotho und Porta Westfalica. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – der Inhalt der in den Auslegungslokalen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 54 (54.12)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
poststelle@brdt.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens zugestellt worden. Gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Betroffenen wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen, den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel B. unter Nr. D folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden
Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Porta Westfalica, den 13. Juni 2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann